

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 20. Dezember 2024

**Dossier Nr. 10533, «SRF News» vom 22. November 2024 –  
«Pensionskasse: einmal richtig viel Geld auf dem Konto»**

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 22. November 2024, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

*«Dieser Artikel ist für viele Steuerzahler inhaltlich nicht korrekt. Ein Pensionskassenbezug bringt nicht automatisch einen steuerlichen Vorteil. Gerade bei einem steuerbaren Vermögen ab mehr als CHF 2-3 Mio. belastet die Vermögenssteuer und die Steuer auf dem PK-Bezug so viel mehr als die Besteuerung der Rente, so dass man mehr als 95 Jahre alt werden muss, um den break-even zu erreichen. Dies könnte eigentlich jedermann ganz einfach mit den geläufigen Internet-Steuerrechnern nachvollziehen.*

*Ich bitte Sie deshalb inständig darum, dies zu tun. Sie werden es sehen und wenn nicht kann ich Ihnen dies gerne vorrechnen.*

*Ich bitte deshalb auch um eine Richtigstellung dieses Artikels. Diese Korrektur muss beinhalten, dass es auf die Vermögenssituation ankommt und ein PK-Bezug je nach Einkommens- und Vermögenshöhe steuerlich auch ein Nachteil sein kann.»*

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Der Beanstander kritisiert insbesondere folgenden Satz im Artikel: «Bei grossen Altersguthaben lohnt sich der Kapitalbezug steuerlich. Denn die Rente gilt als Einkommen und wird höher besteuert als das Kapital, das als Vermögen gilt.»

Dieser Satz ist grundsätzlich zutreffend und trifft für die überwiegende Mehrheit der Kapitalbezüge zu. Es gibt allerdings Fälle, bei denen ein vollständiger Kapitalbezug seinen Steuervorteil gegenüber der Rente verliert. Doch das gilt lediglich bei sehr grossen Pensionskassenguthaben – von mehreren Millionen aufwärts. Es handelt sich hier also um eine kleine Minderheit der Fälle.

Beim Kapitalbezug fällt eine einmalige Steuer an, die sogenannte Kapitalbezugssteuer. Es gibt kantonale Unterschiede bei der Berechnung. Aber es ist ein Vorzugstarif. Das verbleibende bezogene Geld gehört dann zum Privatvermögen und wird künftig als Vermögen versteuert.

Trotzdem bleibt der Kapitalbezug langfristig in den meisten Fällen steuerlich attraktiver als die Rente, die als Einkommen versteuert werden muss. Denn Einkommen werden generell höher besteuert als Vermögen – und diese Steuer weist eine stärkere Progression auf.

Das Element der Progression gibt es zwar auch bei der Vermögenssteuer. Einzelne Kantone haben eine vergleichsweise starke Progression auch bei der Kapitalbezugssteuer. In der Regel ist sie aber erheblich geringer als bei der Einkommenssteuer. Das bedeutet: Für Kapitalbezüge von deutlich über zwei Millionen (in vielen Fällen gar erst ab fünf Millionen oder gar erst ab zehn Millionen) verschwindet der Steuervorteil gegenüber der Rente zunehmend.

Die Differenzierung, die der Beanstander wünscht, betrifft also bloss sehr vermögende Rentnerinnen und Rentner. Der Artikel von Wirtschaftsredaktorin Susanne Schmutz richtete sich aber an ein breites Publikum und beschränkte sich daher auf die Darstellung einer durchschnittlichen Pensionskassensituation, was aus unserer Sicht legitim ist. Es ging um die «finanzielle Mittelschicht» mit ein paar hunderttausend bis vielleicht einer Million Franken an Pensionskassenguthaben. Also um das Gros der Mitglieder einer Pensionskasse.

Die folgende Aufstellung ermöglicht es, sich ein Bild zu machen von der Situation:

<https://finpension.ch/de/wissen/rente-oder-kapital-aus-steuerlicher-optik/>

Es würde den Rahmen eines kurzen Artikels sprengen, auch Spezialfälle – also etwa Leute mit sehr hohen Pensionskassenguthaben – aufzugreifen. Dies umso mehr das Augenmerk diesmal bei der Berichterstattung darauf lag, dass bei all jenen mit «durchschnittlichen» Guthaben bei einem Kapitalbezug Risiken, beziehungsweise Kostenfolgen für die Allgemeinheit drohen. Gerade bei Kapitalbezüglern mit sehr hohen Guthaben in mehrfacher Millionenhöhe dürfte dieses Risiko hingegen gering, ja vernachlässigbar sein. Auch deshalb erschien uns die gewählte Fokussierung plausibel.

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

Der beanstandete Beitrag befasst sich mit dem Thema «Rente oder Kapitalbezug» bei Pensionskassengeldern. Das Thema weist in doppelter Hinsicht einen aktuellen Bezug auf: Zum einen zeigen neuere Studien, dass je länger desto mehr Rentnerinnen und Rentner anstelle der Rente einen Kapitalbezug gewählt haben; zum andern schlägt die bundesrätlichen Expertengruppe zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung 2024 (Bericht Gaillard; siehe unten) in ihrem Bericht vom 24. August 2024 eine Änderung des Bundesgesetzes über die Direkte Bundessteuer vor, wonach unter anderem Kapitalbezüge aus der 2. Säule so besteuert werden sollen, dass keine Bevorzugung gegenüber dem Rentenbezug mehr bestehen.

Der Beitrag befasst sich schwergewichtig mit den Risiken des Kapitalbezugs im Hinblick auf die Finanzierung des Lebensunterhalts der Rentnerinnen und Rentner. Geschildert wird zu Beginn des Online-Artikels der Fall eines Informatikers mit einem Pensionskassenkapital von 1 Million Franken, der vom Kapitalbezug abrät. In diesem Zusammenhang hält der Bericht, wie bereits die Redaktion in ihrer Stellungnahme ausführt, Folgendes fest:

*«Stefan ist der klassische Fall: Bei grossen Altersguthaben lohnt sich der Kapitalbezug steuerlich. Denn die Rente gilt als Einkommen und wird höher besteuert als das Kapital, das als Vermögen gilt.»*

*Sodann wird am Ende des Artikels ausgeführt.*

*«Steuer-Bonus streichen?»*

*Eliane Albisser möchte die steuerliche Vergünstigung des Kapitalbezugs abschaffen. Eine Idee, die seit Kurzem auch von der Politik diskutiert wird. Ausserdem will die Gewerkschaftsvertreterin den Finanzberatern genauer auf die Finger schauen. Denn die Branche profitiere stark vom Trend und neige dazu, die Risiken des Kapitalbezugs nur im Kleingedruckten zu erwähnen.*

*Lukas Müller-Brunner dagegen ist skeptisch, ob diese Ideen taugen. Das Steuerprivileg abzuschaffen, empfindet er als Bevormundung. Und bei der Finanzbranche setzt der Direktor des Pensionskassenverbands lieber auf Information und Transparenz als auf Regulierung.»*

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage der steuerlichen Behandlung von Kapitalbezügen gegenüber dem Rentenbezug erfolgt im Artikel nicht, da die Besteuerung wie dargelegt nicht im Zentrum des Berichts steht, sondern bloss als ein Element unter mehreren dargestellt wird, welches als Begründung für den Kapitalbezug angeführt wird.

Generelle Aussagen über die steuerlichen Vorteile des Kapitalbezugs von Pensionskassengeldern gegenüber Renten sind ohnehin schwierig, da die genaue Steuerberechnung und Vergleichsrechnungen von zahlreichen Faktoren abhängig sind (kantonale Regelungen,

Vermögens- und Einkommenssituation der Rentner und Rentnerinnen, Anlage des bezogenen PK-Kapitals und die steuerliche Behandlung des Ertrages). Wie im Artikel zu Recht bemerkt wird, gibt es denn auch verschiedene Überlegungen, welche zu einem Bezug des PK-Kapitals führen können. Allfällige steuerliche Vorteile sind nur eine davon. Insbesondere ergeben sich auch völlig unterschiedliche Ausgangslagen, ob jemand ein relativ kleines Altersguthaben von einigen hunderttausend Franken, ein realistischere für die Deckung des bisherigen Lebensunterhalts im Alter erforderliches Guthaben von 1 – 2 Millionen Franken oder ein sehr hohes Altersguthaben von mehr als 5 Millionen Franken besitzt. Bei sehr hohen Kapitalien erfolgte die Äufnung des PK-Kapitals denn auch oft weniger im Hinblick auf die Finanzierung einer ausreichenden Altersrente als vor dem Hintergrund steuerlicher Optimierungen durch die gezielte Reduktion des steuerbaren Erwerbseinkommens im Zeitpunkt des Lohnbezugs, wobei schon von Anfang klar ist, dass zumindest ein Teil des Altersguthabens als Kapital bezogen wird.

Im beanstandeten Artikel ging es offenkundig nicht um Fälle einer gezielten Pensionskassenplanung bei sehr hohen Einkommen, da dort wie erwähnt komplexe Überlegungen der Steueroptimierung hineinspielen und die gesamte Lohnsituation auch während der Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen wäre. Wie der zitierte Fall von «Stefan» zeigt, bezieht sich der Artikel vielmehr auf «normale» Altersguthaben, die gestützt auf ein Einkommen im mehr oder weniger üblichen Rahmen geäufnet wurden. In diesem Kontext wird auch das Altersguthaben von «Stefan» von 1 Million Franken als «gross» bezeichnet.

Davon ausgehend ist die Aussage, dass sich bei in diesem Sinn «grossen Altersguthaben» der Kapitalbezug «lohnt», nicht zu beanstanden. Dies zeigen die von der Redaktion vorgelegten Berechnungen (<https://finpension.ch/de/wissen/rente-oder-kapital-aus-steuerlicher-optik/>) wie auch die Ergebnisse der Expertengruppe Gaillard, die dem Bundesrat vorschlägt, künftig PK-Bezüge gleich zu besteuern wie Rentenbezüge. Es kann diesbezüglich auf den publizierten Expertenbericht samt Beilage verwiesen werden:

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/89485.pdf>

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/89488.pdf>

Auch die Reaktionen der politischen Parteien und der Finanzbranche auf die entsprechenden Vorschläge der Expertengruppe Gaillard zeigen, dass bei der Umsetzung von deren Empfehlungen oft von einer höheren steuerlichen Belastung des Bezugs des PK-Kapitals bei einer Angleichung an die steuerliche Behandlung der Renten ausgegangen wird und zwar tendenziell nicht bei kleinen Altersguthaben, sondern bei im aufgezeigten Sinne «grösseren». Die Empfehlung der Expertengruppe Gaillard macht denn auch nur vor diesem Hintergrund Sinn, da damit Mehreinnahmen für den Bund generiert werden sollen.

Da es wie dargelegt im beanstandeten Beitrag nicht darum ging, die steuerliche Situation aller erdenklich möglichen Konstellationen zu beleuchten, sondern auf die Ausgangslage von Rentnerinnen und Rentnern einzugehen, die noch einigermaßen im einkommensmässigen

«Normalbereich» liegen, ist der Artikel nicht zu beanstanden. Selbst wenn die kritisierte Aussage in ihrer allgemeinen Form ungenau sein mag, ändert dies nichts an der Tatsache, dass bei einem relevanten Teil der Altersguthaben steuerliche Überlegungen beim Entscheid Kapital oder Rente eine Rolle spielen können und in solchen Fällen durchaus steuerliche Vorteile des Kapitalbezugs bestehen. Insofern war es den Leserinnen und Lesern möglich, sich zu diesem Thema eine eigene Meinung zu bilden (Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes, RTVG).

**Zusammenfassend gelangt die Ombudsstelle zum Schluss, dass kein Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG vorliegt.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz